



**Teilrevision
des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Kranken-
versicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1)**

Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: CVP Nidwalden

Vorname, Name: Alice Zimmermann-Elsener

Adresse, Ort: Postfach, 6371 Stans

Telefon-Nr. für Rückfragen: 041 620 67 26 oder 079 730 61 88

A: Spezielle Fragen:

1. Befürworten Sie, dass für bestimmte ambulante, aufwändige Pflegeleistungen zusätzlich zur Normtaxe Zuschläge ausbezahlt werden (Art. 28d Abs. 4 und Art. 28f Abs. 1 Ziff. 2 kKVG)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Wir sind mit der Umstellung des Systems von Leistungsverträgen für wenige Leistungserbringer hin zu Zusatzentschädigungen einverstanden. Der Regierungsrat will wegkommen von der Entschädigung über die Taxe und GWL hin zu der Taxe und Zuschlag auf spezielle Leistungen. Dadurch werden die effizienten und kostengünstigen Leistungserbringer belohnt und der gesunde Wettbewerb wird gefördert.

Nicht einverstanden sind wir mit der Definition "Kurzeinsätze bis 30 Minuten". Nach nationaler Spitex-Statistik beträgt der durchschnittliche Pflegeaufwand von Spitex-Patienten 9 Minuten pro Tag. In der Vorlage ist der Aufwand mehr als das Dreifache des Durchschnitts als "Kurzeinsatz" betitelt und soll mit einem Zuschlag versehen werden. Wir se-

hen hier eine ungerechte Bevorzugung gegenüber Spit-in Leistungen, welche bei Pflegebedarf von 10-90 Minuten pro Tag viel sinnvoller und wirtschaftlicher sind. Wir schlagen vor; den Zuschlag für "Kurzeinsätze" auf max.15 Minuten anzusetzen.

2. Haben Sie Bemerkungen zur Konkretisierung des Bundesrechts mit Bezug auf die interkantonalen Verhältnisse in Art. 28e KKVg?

Bemerkungen:

Dieser Anpassung stimmen wir zu.

Doch wir geben zu bedenken, dass die Aufnahme einer Regelung der ausserkantonalen Heimeintritte für die ganze Schweiz auf nationaler Ebene diskutiert wird. Der Nationalrat hat in Art. 25a KVG schon einer Ergänzung zugestimmt. Der Ständerat wird folgen. Somit erübrigt sich eine kantonale Regelung. Nidwalden kann sich dem Bundesgesetz anlehnen. Widersprüche können so vermieden werden. Hier also noch abwarten.

3. Befürworten Sie die Änderung in Art. 28f Abs. 3. Ziff. 3 KKVg mit der Einführung von zusätzlichen Pflegebedarfsstufen für Pflegebedürftige mit einem besonders hohen Pflegeaufwand?
(Ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung).

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Wir haben im Kanton Nidwalden diese Pflegestufe mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Wohnheim Nägeligasse bereits gelöst. Die gesetzliche Grundlage wird nun geschaffen.

4. Befürworten Sie die Änderung in Art. 28f Abs. 3. Ziff. 3 KKVg mit der Einführung einer Spit-In Taxe für Pflegeheime? (Damit sollen ambulanten Pflegeleistungen, die von diesen Institutionen erbracht werden, entschädigt werden).

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Spit-in Leistungen sollen in den Pflegeheimen zugehörigen Bereichen angeboten werden können. Dies sind für uns die zum Betrieb zugehöriges betreutes Wohnen, Alterswohnungen oder sonstige Wohnformen. In diesen Bereichen wird von Spit-in gesprochen. Ausserhalb dieser Bereiche wird von Spit-ex gesprochen und soll auch so behandelt werden. Es sollen für die Leistungserbringer Spit-ex und Spit-in die gleichen Restkostensätze gelten. Der Patientenwille soll zudem berücksichtigt werden.

5. Befürworten Sie die in § 4a der Pflegefinanzierungsverordnung (PFV) aufgeführten zuschlagsberechtigten Pflegeleistungen?

1. Kinderspitex

Ja Nein

2. psychiatrische Pflege

Ja Nein

3. spezialisierte onkologische und palliative Pflege

Ja Nein

4. Wundexpertise

Ja Nein

5. (bisherige) Kurzeinsatzpauschale bis 30 Minuten

Ja Nein

Bemerkungen:

Kurzeinsatzpauschale: Diese soll wie schon in Frage 1 erwähnt auf maximal 15 Minuten Pflegebedarf begrenzt werden.

B: Allgemeine Frage:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Teilrevision?

Bemerkungen:

Verordnung II, Kapitel A Abs. 2 Ziff3 Absatz 3

Für die CVP Nidwalden stellt sich die Frage, ob die Eigenleistung Fr. 20.00/Tag bei besonders grossem Betreuungsaufwand von der Sozialhilfe übernommen werden muss, falls die betroffene Person selbst dazu nicht in der Lage ist? Sollte dies zutreffen, würde dies Auswirkungen auf die Gemeinde haben.

Datum 14. Februar 2017

Unterschrift

Alice Zimmermann, Fachgruppenpräsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Dienstag, 28. Februar 2017 an:**

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an staatskanzlei@nw.ch